

BESICOMM-SOFTWARE LIZENZVERTRAG BESICO AG

1. PRÄAMBEL

1.1. Der Lizenzgeber entwickelt Software für Zeiterfassung, Betriebsdatenerfassung und Zutrittskontrolle. Es handelt sich dabei um Standard-Software, die für den Einsatz bei einer Vielzahl von Kunden konzipiert ist. Diese kann auf die Verhältnisse der Lizenznehmerin angepasst werden (Parametrisierung, Erweiterung). Die Software wird in diesem Lizenzvertrag als Besicomm bezeichnet.

1.2. Die Gesamtverantwortung für die Einführung der Besicomm-Software im eigenen Betrieb liegt bei der Lizenznehmerin. Der Lizenzgeber betreut und begleitet die Lizenznehmerin auf Grundlage eines separaten Projektrahmenvertrages und entsprechender Einzelverträge bei der Einführung und übernimmt in diesem Zusammenhang Installations-, Beratungs- und Projektleitungsaufgaben.

1.3. Für unterstützende Dienstleistungen im laufenden Betrieb bzw. für die Wartung von Besicomm werden separate Verträge abgeschlossen

2. VERTRAGSUMFANG

2.1. Dieser Vertrag definiert das Verhältnis zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmerin bei Verwendung der Software Besicomm. Der Umfang der Lizenz wird über die Auftragsbestätigung, Kundenbestellung und Offerte definiert, falls nicht ein projektspezifischer Vertrag zwischen dem Kunden und der BESICO AG als Lizenzgeber erstellt wird. In einem zusätzlichen Software Pflegevertrag wird der Unterhalt der gelieferten Software definiert.

3. LIEFERUNG

3.1. Besicomm wird auf dem System der Lizenznehmerin durch BESICO AG installiert. Die Lizenznehmerin ist berechtigt Kopien für die Verwendung von nicht produktiven Testsystemen und für Backup Zwecke zu erstellen. Mit der Installation hat BESICO ihre Verpflichtungen gemäss diesem Lizenzvertrag erfüllt.

4. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

4.1. BESICO haftet für Schäden, ausser im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, nur, wenn und soweit BESICO, seinen gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet BESICO für jedes schuldhaftes Verhalten seiner gesetzlichen Vertreter, leitender Angestellter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen, wobei der Begriff der „wesentlichen Vertragspflichten“ solche Pflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemässe Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmässig vertrauen darf und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.

4.2. Ausser bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von BESICO, ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstiger Erfüllungsgehilfen, ist die Haftung von BESICO der Höhe nach auf die bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt.

4.3. Eine weitergehende Haftung von BESICO ist ausgeschlossen. Soweit die Haftung von BESICO ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen von BESICO.

4.4. Die vorgenannten Haftungsausschlüsse gelten nicht im Fall der Übernahme ausdrücklicher Garantien durch BESICO und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall zwingender gesetzlicher Regelungen.

5. URHEBER- UND NUTZUNGSRECHTE

5.1. Das Recht des Nutzers zur Nutzung von Besicomm ist auf die in den über die Auftragsbestätigung definierten Umfang beschränkt. Das eingeräumte Recht ist nicht ausschliesslich, nicht unterlizenzierbar und nicht übertragbar.

5.2. Der Nutzer erkennt an, dass sämtliche an der Besicomm-Software bestehenden Rechte, einschliesslich sämtlicher geistigen Eigentumsrechte wie Urheberrechte, Markenrechte, Patente und sämtlicher sonstigen Schutzrechte, ausschliesslich und unbeschränkt BESICO bzw. Dritten Lizenzgebern von BESICO zustehen. Es ist dem Nutzer nicht gestattet, die Software oder Teile hiervon zu vervielfältigen, zu modifizieren, zu dekompileieren, Bearbeitungen zu erstellen, zurückzuentwickeln (Reverse Engineering), zu disassemblieren, zu übersetzen oder in anderer Weise zu versuchen, in Quellsprache (Source Code) umzuwandeln.

5.3. Der Nutzer ist insbesondere nicht berechtigt, in die Architektur der Datennetze oder andere Komponenten von Besicomm einzugreifen oder diese zu modifizieren.

6. BENUTZERLIZENZEN

6.1. Eine Benutzerlizenz erlaubt, sofern nicht abweichend definiert, die Nutzung der gesamten vorgesehenen Funktionalität.

6.2. Das Nutzungsrecht ist jedoch beschränkt auf die erworbenen Anzahl Benutzerlizenzen.

6.3. Als Benutzer gilt jeder aus dem führenden System erhaltene Personenstammsatz, welcher die entsprechenden Personen berechtigt, die Funktionalität von Besicomm zu verwenden.

6.4. Die Gebührenpflicht besteht lediglich für Lizenzen im Produktivbetrieb; in Test-Systemen können die Lizenzen unentgeltlich genutzt werden (den Erwerb von Benutzerlizenzen für den Produktivbetrieb vorausgesetzt).

7. LIZENZGEBÜHR

7.1. Für die Einräumung eines Nutzungsrechtes bezahlt die Lizenznehmerin BESICO die Lizenzgebühren für Basislizenzen.

7.2. Die Preise der Lizenzen ergeben sich aus dem in der Auftragsbestätigung bestätigten Umfang.

7.3. Beabsichtigt die Lizenznehmerin eine gegenüber dem Lizenzvertrag erweiterte Nutzung, so sind die dafür erforderlichen Nutzungsrechte nach zu lizenzieren. Die dafür zu bezahlenden Lizenzgebühren ergeben sich aus der zum Zeitpunkt der Nachlizenzierung gültigen Preisliste von BESICO und sind vom Tag der erweiterten Nutzung an geschuldet, sofern nicht anders vereinbart.

8. WARTUNG

8.1. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, mit BESICO für die Dauer der Nutzung einen Software Pflegevertrag abzuschliessen, falls die Standard Software kundenspezifisch parametrisiert oder erweitert wird.

Bei einer reinen Standardinstallation wird der Software Pflegevertrag empfohlen, ist aber nicht obligatorisch. Dies wird in der jeweiligen Offerte ausgewiesen.

9. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

9.1. Alle zwischen dem Lieferanten und dem Kunden abgeschlossenen Verträge unterliegen schweizerischem Recht mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Konvention).

9.2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Lieferanten.

Stand: 03/2022